

II-1813 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1980 12 16

Z. 11 0502/116-Pr.2/80

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 W i e n

800 /AB  
1980 -12- 17  
zu 799 /J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Koppensteiner und Genossen vom 24. Oktober 1980, Nr. 799/J, betreffend steuerliche Behandlung der von Kultur- und Sportvereinen durchgeführten Veranstaltungen, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Ich darf zu dieser Frage zunächst darauf hinweisen, daß die Veranstaltung von Festen und Bällen bei Körperschaften des privaten Rechtes und bei Körperschaften des öffentlichen Rechtes infolge der unterschiedlichen steuergesetzlichen Regelungen unterschiedliche Bedeutung und unterschiedliche Auswirkungen hat.

Bei den freiwilligen Feuerwehren und damit bei allen Körperschaften des öffentlichen Rechtes handelt es sich um die Frage, ob bzw. ab wann ein sogenannter Betrieb gewerblicher Art entsteht. Das Körperschaftsteuergesetz besteuert nämlich die Körperschaften des öffentlichen Rechtes als solche überhaupt nicht, sondern fingiert jede abgegrenzte gewerbliche Tätigkeit als eigenes Steuersubjekt, das Betrieb gewerblicher Art genannt wird. Bei den juristischen Personen des privaten Rechtes hingegen, die auch bei Vorliegen eines Befreiungstatbestandes grundsätzlich dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, handelt es sich darum, zu prüfen, ob ein sogenannter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gegeben ist, der insoweit eine sachliche Steuerpflicht der juristischen Person auslöst. Überschüsse aus regelmäßig einmal im Jahr durchgeführten Veranstaltungen sind nach Rechtsprechung und Praxis eindeutig als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzusehen, sodaß die auf das Entstehen eines Betriebes gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes abgestellte erlaßmäßige Regelung nicht auf das Entstehen eines wirtschaftlichen

- 2 -

Geschäftsbetriebes übertragen werden kann.

Eine Ertragsteuerbefreiung für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist im Gesetz nur dann vorgesehen, wenn der Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung auf die Erfüllung begünstigter Zwecke eingestellt ist, der Zweck nicht anders als durch diesen Geschäftsbetrieb erreicht werden kann und der Geschäftsbetrieb mit steuerpflichtigen Betrieben gleicher Art nicht in größeren Wettbewerb tritt, als dies zur Zweckerfüllung unvermeidbar ist. Feste und Bälle erfüllen aber nicht kulturelle oder sportliche Zwecke, sondern dienen ausschließlich geselligen Zwecken, sodaß eine Befreiung nicht in Betracht gezogen werden kann.

Zu 2):

Die Tätigkeit der von der Körperschaftsteuer wegen Erfüllung gemeinnütziger Zwecke befreiten Vereine ist, wie ich eben dargelegt habe, insoweit steuerlich zu erfassen, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Das Körperschaftsteuergesetz sieht für diesen Fall ausdrücklich vor, daß Aufwendungen nur insoweit abgezogen werden dürfen, als sie mit steuerpflichtigen Einkünften in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Der Anerkennung des gesamten Vereinsaufwandes als Betriebsausgabe bei der Besteuerung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes steht somit ein eindeutiger Gesetzesbefehl entgegen.

Es wird allerdings noch zu prüfen sein, ob nicht aus Förderungserwägungen und aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Bagatellregelung im Erlaßwege ins Auge gefaßt werden kann.